

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Kolumbien

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1961) : Kolumbien, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 41, Iss. 8, pp. V-VIII

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/141692>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Kolumbien

1 Bevölkerung und Beschäftigung

14 132 000 Einwohner (1960 geschätzt); 12,4 Einwohner pro qkm, mittlere Dichte. Wachstum ca. 2,3 % p. a.

Die Bevölkerung konzentriert sich in erster Linie in den Provinzen Cundinamarca, Antioquia, Valle de Cauca und Caldas, dagegen sind die Llanos und der Südosten des Landes weniger besiedelt.

In den einzelnen Wirtschaftszweigen des Landes waren nach einer aus dem Jahre 1958 stammenden Schätzung 5,4 Mill. Personen beschäftigt:

Land-, Forst- und Fischwirtschaft	2 910 600
Bergbau	86 400
Industrie und Handwerk	664 200
Bauwirtschaft	291 600
Handel	189 000
Transport und Verkehr	189 000
Öffentliche Dienste	858 600
Verschiedene	210 600
Insgesamt	5 400 000

Der beruflichen Stellung nach ergab sich für den gleichen Zeitpunkt folgende Übersicht:

Selbständige	556 200
Unabhängige freie Berufe	1 279 800
Mithelf. Familienangehörige	448 200
Angestellte	1 053 000
Arbeiter	1 782 000
Sonstige	280 800
Insgesamt	5 400 000

Die Gesamtzahl aller Beschäftigten in der Industrie (in Betrieben mit mehr als 5 Arbeitern) wird für 1961 auf rund 240 000 geschätzt.

2 Volkseinkommen

Bruttosozialprodukt (zu konstanten Preisen) 1960 insgesamt 22,6 Mrd. Pesos; pro Kopf der Bevölkerung = 1350 Pesos. Die breite Landbevölkerung ist noch immer sehr arm. Als Konsumenten im europäischen Sinne dürften also nur etwa 3—4 % der Einwohner in Frage kommen.

3 Wirtschaftslage

Die Entwicklung der kolumbianischen Wirtschaft der letzten Jahre zeigt ein relativ erfreuliches Bild: das Bruttosozialprodukt (zu konstanten Preisen) stieg von 20,5 Mrd. col. \$ im Jahre 1958 auf 22,6 Mrd. col. \$ des letzten Jahres, wobei die Wachstumsraten der letzten drei Jahre 2,3, 5,9 und 4 % betragen. Da seit Anfang 1961 eine Verlangsamung des Wachstumstempos zu beobachten ist, hat die Regierung mit der Herabsetzung der Reserven um 4 % und der Kürzung des Depotstellungszeitraumes von 90 auf 45 Tage bereits Schritte

unternommen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Aktivität anzukurbeln. Ein auf 500 Mill. \$ veranschlagter Entwicklungsplan soll ebenfalls in dieser Richtung wirken.

Bemerkenswert sind auch die kolumbianischen Anstrengungen zur Reduzierung der Inflationsrate, wobei bereits der Stabilisierungsplan dazu beigetragen hat, den für das rapide Inflationsstempo verantwortlichen alten Trend in Richtung einer regressiven Einkommensverteilung zu korrigieren.

Am Aufkommen des Sozialprodukts ist die Landwirtschaft noch immer mit fast 40 % beteiligt. Es folgen die verarbeitende Industrie mit fast 17 %, der Dienstleistungssektor mit 15 %, der Handel mit 8 % und der Verkehr mit 6,5 %.

Kolumbien ist also, trotz aller Industrialisierungsanstrengungen ein ausgesprochener Agrarstaat, dessen wirtschaftliche Entwicklung in erster Linie vom Absatz eines einzigen Gutes, nämlich Kaffee, abhängt. Im Kaffee liegt deshalb auch die ganze Problematik der wirtschaftlichen Situation Kolumbiens begründet, denn die Absatzquote, die dem Lande im Rahmen des internationalen Kaffeeabkommens zugestanden wurde, liegt wesentlich unter der für den Export zur Verfügung stehenden Kaffeemenge.

4 Außenhandel und Handelsbilanz

Die außenwirtschaftliche Situation Kolumbiens wird im wesentlichen von der Monokultur Kaffee beherrscht. Über 70 % — 1958 waren es sogar noch 78 % — der Exporterlöse entfielen im letzten Jahr auf den Rohkaffee-Export. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß sich die kolumbianischen Bestrebungen in erster Linie auf den Absatz dieses für die Gesamtwirtschaft des Landes so wichtigen Produktes konzentrieren und daß die Regierung sich einer Handelspolitik verschrieben hat, die dazu beiträgt, den seit mehr als vier Jahren zu beobachtenden Preisverfall auf dem Weltkaffeemarkt anzuhalten.

Außenhandel 1956—1960
(in Mill. US \$)

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Saldo
1956	657,2	599,1	-58,1
1957	482,6	511,1	28,5
1958	399,9	460,7	60,8
1959	415,6	474,3	58,7
1960 *)	518,6	464,9	-53,7

*) Vorläufige Werte.

Die letztjährige passive Handelsbilanz ist in erster Linie eine Frage der gegenüber dem Vorjahr um fast ein Viertel gestiegenen Ein-

fuhr. Hiervon entfällt jedoch ein wesentlicher Teil auf langfristig finanzierte Kapitalgüter, die die Devisenbilanz des laufenden Jahres noch nicht belasten.

Erfreulich war 1960 auch die Exportsteigerung der übrigen landwirtschaftlichen Produkte wie Baumwolle, Bananen, Rohtabak und Holz. Auch die Erd- und Heizölaufuhren zeigen eine günstige Entwicklung.

Halbwaren und Investitionsgüter machen etwa 80 % der Gesamteinfuhr aus, die auf einen Monatsdurchschnittswert von 34 Mill. \$ gehalten werden soll. Eine Lockerung der Einfuhrkontrolle für Maschinen — es wurden komplette Fabrikeinrichtungen für eine heimische Automobilproduktion eingeführt — sowie für Halb- und Rohwaren führte zu dem starken Anstieg der 1960er-Einfuhr.

Einfuhr und Ausfuhr wichtiger Waren 1959 und 1960
(in Mill. US \$)

Ware	1959	1960
Einfuhr		
Gesamteinfuhr	415,6	518,6
Weizen	8,3	7,3
Kakao	5,6	2,5
Sojaöl	2,9	4,8
Hopfen	1,7	1,8
Margarine	1,3	0,3
Zigaretten	1,2	1,4
Insektenbekämpfungsmittel	6,9	8,6
Antibiotika	2,4	2,0
Papier und Pappe	15,4	18,3
Papier- u. Pappeerzeugn.	0,9	5,5
Häute und Felle	6,8	8,0
Rohbaumwolle	4,1	0,7
Kopra	7,0	8,2
Kautschuk	3,0	5,9
Wolle	1,3	1,3
Rohasbest	1,8	1,4
Schmieröle	5,7	6,1
Eisen- und Stahlblech	18,4	21,8
Gußeisen	7,1	9,2
Verbrennungsmotoren	19,2	21,0
Lastwagen	15,8	20,7
Traktoren	6,4	8,6
Dynamos	1,7	8,5
Automobile	0,9	8,0
Chassis für Triebwagen	5,6	7,6
Ersatzteile und Zubehör für Automobile	5,2	6,2
Werkzeugmaschinen	3,7	5,3
Ersatzteile für Traktoren	3,3	4,6
Pumpen	3,7	4,4
Stacheldraht	0,2	4,0
Ausfuhr		
Gesamtausfuhr	474,3	464,9
Rohkaffee	361,3	333,0
Bananen	13,9	13,7
Rohbaumwolle	—	12,7
Petroleum	72,4	80,0
Heizöl	7,6	7,5
Tabak	2,0	2,4
Holz	1,4	2,0
Zement	2,3	2,0
Garnelen, Krabben	1,3	1,7

Die ländermäßige Aufteilung des kolumbianischen Außenhandels zeigt die USA als den bedeutend-

sten Handelspartner: sowohl als Abnehmer (55 %) als auch Lieferer (64 %). Es folgen die Bundesrepublik Deutschland mit 10 bzw. 11,7 %, Großbritannien und Benelux. Die Importe Kolumbiens aus dem EWG-Raum nahmen von 1959 auf 1960 um 47 %, die aus der EFTA-Zone um 30 % zu. Für die Ausfuhr in die EWG-Länder beträgt die Steigerungsquote 25 %, während die Abnahmen der EFTA-Länder sogar um 12 % sanken.

Regionale Gliederung des Außenhandels 1959 und 1960

Land	Importe		Exporte	
	1959	1960	1959	1960
Gesamthandel	415,6	518,6	474,3	464,9
davon:				
EWG	66,4	97,5	71,4	88,8
EFTA	43,7	57,0	43,4	38,1
Ostblockländer	1,3	2,1	.	.
USA	245,3	293,6	318,8	297,4
Bundesrepublik	42,4	52,4	43,0	54,5
Großbritannien	19,4	30,8	25,3	20,4
Benelux	12,6	21,5	25,9	28,6
Frankreich	7,0	15,3	0,9	2,8
Japan	10,8	13,5	1,9	4,5
Italien	4,4	8,3	1,6	2,9

5 Devisenlage

Die Devisenlage Kolumbiens ist nach Abdeckung eines Teiles der alten Handelsschulden des Landes und wegen der hohen Verbindlichkeiten aus dem Investitionsgüterprogramm, dem kein entsprechendes steigerungsfähiges Exportvolumen gegenübersteht, und schließlich auch wegen der hohen Anleiherückzahlungsverpflichtungen relativ angespannt, wenn auch noch nicht zu Besorgnissen Anlaß gebend. Ein Stand-by-Kredit des Internationalen Währungsfonds in Höhe von 75 Mill. US-\$ brauchte noch nicht in Anspruch genommen zu werden. Die Devisenreserven des Landes (1959: 212 Mill. US-\$, 71 Gold und 141 Devisen) sind im letzten Jahre gesunken und betrugen Ende 1960 insgesamt 154 Mill. US-\$ (78 Gold und 76 Devisen).

Währungsrelation 1 DM = 1,9975 kol. Pesos (Freikurs).

6 Wirtschaftsvereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland

Handelsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien vom 9. November 1957. Die Regulierung erfolgt in frei konvertierbarer Währung.

7 Politische Einstellung

Kolumbien stand lange Zeit in dem Rufe, ein Hort der Demokratie zu sein. Das Schauspiel sich ablösender militärischer Juntaen ist dem Lande — abgesehen von der kurzen Diktatur José Pinillas — erspart geblieben. Die politischen Auseinandersetzungen zwischen den beiden traditionellen Parteien der Konservativen und Liberalen

bestimmten bis in die jüngste Zeit das politische Panorama. Wenn ihr ideologischer Unterschied ursprünglich darin bestand, daß die ersteren eine zentralistische Verwaltung und eine enge Verbindung zwischen Staat und Kirche befürworteten, während die Liberalen für eine Trennung von Staat und Kirche und eine den geographischen und demographischen Gegebenheiten eher entsprechende föderalistische Ordnung eintraten, sind diese Unterschiede jetzt längst verwischt. Dafür haben sich innerhalb der beiden Gruppen Fraktionen gebildet, in denen sich die sozialen Forderungen unserer Zeit manifestieren.

Mit der Ermordung des linken Führers der Liberalen, Gaitán, im Jahre 1948 hat das friedliche Nebeneinander der beiden großen Parteien ein Ende genommen. Das Land wurde zum Schauplatz blutiger Auseinandersetzungen, vor allem die schwer zugänglichen Landesteile. Noch heute herrscht in vier Staaten der Ausnahmezustand. José Pinillas Machtübernahme sollte dem Bürgerkrieg ein Ende setzen, doch schuf er sich schließlich seine eigene Terroristengruppe. Einer endgültigen Befriedung diene die auf Initiative des wohl hervorragendsten und integersten Politikers Lleras Camargo — Präsident seit 1958 — veranlaßte Koalition zwischen Konservativen und Liberalen in einer „Nationalen Union“. Die verfassungsmäßig bekräftigte Abmachung sieht für 16 Jahre eine gleichmäßige Verteilung aller Ämter zwischen den Parteien vor und einen Wechsel in der Präsidentschaft nach jeweils vier Jahren.

Dieser Burgfriede wird seit einiger Zeit von starken Gruppen innerhalb der großen Traditionsparteien angefochten, die darin eine Verletzung des demokratischen Prinzips erblicken. In ihnen sind repräsentiert faschistische ultranationalistische Kräfte wie sozial aufgeschlossene Liberale und vor allem die zahlreichen Anhänger des Fidelismus. Die ungeheure Kluft zwischen arm und reich, reformatorische wie revolutionäre Bestrebungen, sie endlich zu überbrücken und die ungeheuren wirtschaftlichen Ressourcen des Landes zu nutzen, erschüttern die Herrschaft der bisher doch in Wirklichkeit von einer Oligarchie geführten Traditionsverbände.

Bei dem neuen Machtkampf, dessen Ausgang völlig offen ist, kommt es zu den seltsamsten Koalitionen. So wird ein gemäßigtes Agrarreformprogramm seit langem durch eine unheilige Allianz zwischen den Ultrakonservativen und extremen Linken sabotiert. Eine Neuformierung der politischen

Kräfte scheint sich aber auch in Kolumbien anzubahnen. Der zukünftige Kurs ist noch unbestimmt.

8 Wirtschaftspolitische Ausrichtung

Zu den Ländern, die einen wirtschaftspolitischen Kurs der „Austerity“ verfolgen, ist seit einigen Jahren auch Kolumbien gestoßen. Die Regierung ist zwar bemüht, im Interesse der gesamtwirtschaftlichen Situation die Industrialisierung zu fördern, ist sich aber bewußt, daß eine forcierte und künstlich gezüchtete Industrie, für die nicht nur die Ausrüstungen und Rohstoffe, sondern im Moment auch noch das technische Personal eingeführt werden müssen, das Land sehr schnell erneut in eine erste Währungskrise stürzen würde. Somit werden jetzt in erster Linie die Industrien gefördert, die wenigstens einen Teil ihrer Roh- und Halbwaren aus der heimischen Produktion decken können.

Um die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Landes langfristig sicherzustellen, hat die Regierung einen im wesentlichen auf den infrastrukturellen Ausbau ausgerichteten Investitionsplan für die nächsten vier Jahre ausgearbeitet, dessen Gesamtausgaben von 7164 Mill. Pesos zu gut einem Drittel aus ausländischen Krediten gedeckt werden sollen. Nichtsdestoweniger werden aber Privatwirtschaft und Privatinitiative von der Regierung in jeder Beziehung weiter gefördert und unterstützt.

9 Umfang der Auslandshilfe

Kolumbien hat für die wirtschaftliche Erschließung des Landes bisher im erheblichen Umfang Mittel der Weltbank erhalten, die von 1951 bis Mitte 1961 rd. 200,7 Mill. US-\$ ausmachen. Die Anleihen flossen folgenden Wirtschaftsbereichen zu:

Energiewirtschaft	97,0 Mill. US-\$
Straßenbau	47,4 Mill. US-\$
Eisenbahn	46,4 Mill. US-\$
Landwirtschaft	9,9 Mill. US-\$
Insgesamt	200,7 Mill. US-\$

Der International Monetary Fund (IMF) räumte Kolumbien 1954 25 Mill. \$ und 1961 weitere 75 Mill. \$ für Zwecke der Schuldenkonsolidierung ein. Hier-von wurde bisher nur die erste Anleihe beansprucht.

Von der Export-Import-Bank und dem Development Loan Fund der USA wurden 1961 70 Mill. \$ für die Durchführung staatlicher Sozialpläne (insbesondere innerhalb der Landwirtschaft) sowie weitere 25 Mill. \$ für die Beschaffung von Maschinen und industriellen Anlagen kreditiert. Die Export/Importbank beteiligte sich auch 1957 und 1958 an der Finanzierung des

Stahlwerkes Paz del Rio durch Gewährung von Anleihen über insgesamt 190 Mill. US-\$. Weitere Kredite in Höhe von 56 Mill. \$ wurden von nordamerikanischen Privatbanken eingeräumt.

Über weitere Kreditanträge Kolumbiens, insbesondere über die Gewährung von 500 Mill. US-\$ für Zwecke des Wohnungsbaues, der Errichtung von Schulen und der Verbesserung des kolumbianischen Erziehungswesens bei der Interamerikanischen Entwicklungsbank wurde bisher noch nicht entschieden.

10 Private Auslandsinvestitionen

Offizielle Angaben über die Gesamthöhe der ausländischen Investitionen in Kolumbien liegen nicht vor.

Der nordamerikanische Anteil, der ca. 65 % der gesamten Investitionen ausmacht, betrug Ende 1959 399 Mill. \$, so daß damit die Höhe der gesamten ausländischen Investitionen zum gleichen Zeitpunkt etwa 600 Mill. \$ betragen haben dürfte. Großbritannien partizipiert an diesem Betrag mit etwa 20 %.

Über den branchenmäßigen Einsatz dieser Kapitalien stehen ebenfalls nur relativ überholte Werte der Erhebung von 1951 zur Verfügung, die 800 ausländische oder mit vornehmlich ausländischem Kapital arbeitende Firmen erfaßte. Danach waren im

Erdölbereich	60 %
Bergbau	7 %
Transportwesen	7 %
Industrie	9 %
Öffentl. Dienst	5 %
sonstige Bereiche	12 %

investiert worden. Dieses Verhältnis dürfte sich aber in den Folgejahren zu Lasten der Erdölindustrie auf den allgemeinen Industriebereich verlagert haben.

Als besonders lohnend bezeichnet eine US-Wirtschaftskommission, die sich kürzlich in Kolumbien aufhielt, Investitionen in den folgenden Bereichen:

- Anlagen zur Verwertung landwirtschaftlicher Produkte (Konservenindustrie, Zuckerraffinerien, Maisverarbeitung, Tiefkühlanlagen);
- Anlagen zur Verwertung von Fischen und Fischerzeugnissen;
- Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung von Holz und Sperrholzbrettern;
- Anlagen zur Herstellung von Seifen (Lizenzen);
- Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus Stahl, Stahlblech sowie Weißblech.

11 Einstellung zum privaten Auslandskapital

Kolumbien ist an der Anlage privaten Auslandskapitals sehr interessiert und vermeidet daher jeg-

liche Diskriminierung ausländischer Interessenten. Die Verfassung und auch das augenblicklich gültige Gesetz Nr. 8 vom 18. 7. 1952 (Diario Oficial vom 5. 8. 1952) sichern dem investierenden Ausländer die Behandlung als Inländer zu und fixieren darüber hinaus die verschiedenen einzuräumenden steuerlichen Vorteile sowie die Garantien bezüglich des freien Transfers von Kapitalien, Zinsen und Gewinnen.

Das freundliche Investitionsklima wird besonders deutlich in dem im Jahre 1959 durch das oberste kolumbianische Gericht für verfassungswidrig erklärten Urteil der Beschlagnahme deutschen Privateigentums während des zweiten Weltkrieges.

12 Ausländische Beteiligungen an Inlandsfirmen

In Kolumbien gibt es keine grundsätzliche Bestimmung, die den ausländischen Kapitalanteil bei der Neugründung von Unternehmen beschränkt. Der Gründung von rein ausländischen Firmen oder Betrieben mit ausländischer Kapitalmehrheit steht damit nichts im Wege. Eine kodifizierte Ausnahme bilden Art. 14 und 15 des Gesetzes 89 vom Mai 1938, nach denen das Kapital von Luftverkehrsgesellschaften zu 51 % in den Händen von Inländern und der Geschäftsführer kolumbianischer Staatsbürger sein muß.

13 Genehmigungspflicht bei Firmengründungen

Für ausländische Investitionen ist die Genehmigung der obersten Industriebehörde („Instituto de Fomento Industrial“) erforderlich, die auch die notwendigen Importgenehmigungen für Sachgüter erteilt. Eine Registrierung des Wertes von Sachgütern im allgemeinen ist nicht mehr vorgesehen und erfolgt nur noch für Betriebe der Erdöl- und Erzförderung.

Die Investitionsanträge werden außerdem von der „Superintendencia de Nuevas Industrias“ geprüft. Diese Institution koordiniert sämtliche Industriezweige und überwacht außerdem die wirtschaftliche Vertretbarkeit von Neugründungen.

Die Niederlassung selbst kann als nationale Tochtergesellschaft oder als Filialgründung erfolgen. Eine Anmeldung beim öffentlichen Handelsregister ist erforderlich. Als Unterlagen sind Gründungsurkunden, Vollmachten, Eigentumsnachweise, Bankauskünfte sowie der Gesellschaftsvertrag vorzulegen.

14 Arbeits- und Sozialgesetzgebung Arbeitslöhne

Die Bestimmungen des kolumbianischen Arbeitsgesetzes vom 1. Jan.

1951 gelten sowohl für In- als auch Ausländer in Kolumbien. Es enthält u. a. folgende Bestimmungen.

Vorgeschrieben ist der 8-Stunden-Tag bei 48stündiger wöchentlicher Arbeitszeit (Land- und Forstwirtschaft 9/54 Std.), Verbot der Kinderarbeit, Jugendliche dürfen max. 6 Stunden täglich arbeiten. Die Mehrarbeit erfordert einen 35prozentigen Zuschlag, Überstunden am Tage 25 %, bei Nacht 75 % Aufschlag auf den Normallohn. Ein gewisses Streikrecht wird eingeräumt.

Mindestlöhne werden von der Regierung für alle Erwerbstätigen, ohne Unterschied der Nationalität, festgesetzt. Sofern Unternehmen mehr als 200 000 Pesos Kapital aufweisen, muß den Beschäftigten eine jährliche Prämie in Höhe eines Monatslohns, bei kleineren Unternehmen in Höhe eines halben Monatslohns gezahlt werden. Des weiteren sind Betriebe mit mehr als 800 000 Pesos Kapital verpflichtet, nach zwanzigjähriger Betriebszugehörigkeit allen weiblichen Arbeitskräften ab 50 Jahren und allen Männern ab 55 Jahren eine Pension zu zahlen. Kleinere Betriebe haben statt dessen Entlassungsgelder zu entrichten. Die Altersversorgung übernehmen Pensionskassen, und zwar entweder auf betrieblicher Ebene oder aber durch Zusammenfassung mehrerer kleinerer Unternehmen auf kommerzieller Basis.

Der Mindesturlaub nach mehr als einjähriger Beschäftigungsdauer beträgt 15 Tage; 18 Feiertage des Jahres sind vergütungspflichtig.

Arbeiter und Angestellte haben Mitglieder der „Seguro Social“, der Sozialversicherung zu sein und sind damit gegen Krankheiten versichert. Die entstehenden Kosten werden von Arbeitgeber und Arbeitnehmern zu gleichen Teilen getragen.

Die Unternehmer haben ihre Beschäftigten bei Unfällen und Berufskrankheiten zu entschädigen (bei Teilinvalidität 1—23 Löhne, bei Vollinvalidität über 23 Monatslöhne). Das dann bestehende Risiko für den Arbeitgeber wird durch Abschluß von entsprechenden Versicherungen abgedeckt. Darüber hinaus müssen für fest beschäftigte Arbeitnehmer Lebensversicherungen abgeschlossen werden.

Die durchschnittliche Höhe der gezahlten Gehälter für Angestellte betrug 1957 je nach Industriezweig zwischen 388 und 699 kol. Pesos monatlich, die der Löhne zwischen 0,70 und 1,22 kol. Pesos pro Stunde.

15 Gesellschaftssteuern

Ausländische Gesellschaften werden progressiv zur Einkommensteuer herangezogen:

Die Grundsteuer beträgt hier 12% bei Gewinnen bis zu 100 000 Pesos,

24% bei Gewinnen zwischen 100 000 und 1 000 000 Pesos und

36% bei Gewinnen über 1 000 000 Pesos.

Sofern die der Einkommensteuer unterliegenden erzielten Gewinne in Kolumbien nicht zur Auszahlung gelangen, wird an Stelle der obigen Grundsteuer eine Zusatzsteuer erhoben, die 6% auf die aus Kolumbien transferierten Gewinne beträgt (entfällt bei Reinvestition des Betrages). Bei Dividenden kolumbianischer Aktiengesellschaften beträgt der entsprechende Satz 12%. Dabei ist der Nachweis erforderlich, daß mehr als 50% der Aktien des steuerpflichtigen Unternehmens Ausländern gehören, die im Auslande wohnen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so sind diese Gewinne mit 36% zu versteuern.

Zur Zeit wird außerdem eine Sondersteuer zugunsten der Stahlindustrie in Höhe von 3% auf die Nettoeinkommen erhoben (auch durch Zwangszeichnung von Anleihen des Stahlwerkes Paz del Rio). Außerdem sind unter bestimmten Umständen noch Übergewinnsteuern sowie 6prozentige Abgaben für den Sozialen Wohnungsbau fällig. (2/3 können von letzteren durch Zeichnung von Anleihen der Zentralen Hypothekenbank entrichtet werden, mit diesen ist ein Anlagezwang für fünf Jahre verbunden.)

16 Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik

Ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Kolumbien und der Bundesrepublik Deutschland besteht nicht.

17 Steuerbefreiungsmöglichkeiten

Die Gesetzgebung hat sich bei der Entscheidung über Steuererleichterungen für bereits bestehende oder neu zu errichtende Unternehmen stets von der Überlegung leiten lassen, inwieweit hierdurch ein belebender Effekt auf die Entwicklung der bereits im Lande befindlichen vorgelagerten Stufen der Verarbeitung oder Erzeugung von Rohstoffen ausgeübt wird.

So bestimmte Art. 17 des Gesetzes Nr. 8 vom 18.7.1952, daß solche Unternehmen für fünf Jahre von der Zahlung von Vermögenssteuern zu befreien sind, die bei der

Produktion ausschließlich nationale Rohstoffe verwenden. In den folgenden Jahren wurde diese Regelung im Wege weiterer Bestimmungen etwas großzügiger gehandhabt. Die Ausführungsverordnung 32/1953 zu Gesetz 95 von 1948 über den Ausbau der mit der eisenschaffenden Industrie zusammenhängenden Wirtschaftszweige sieht eine 10jährige Befreiung von der Einkommen-, Vermögen- und Mehrgewinnsteuer vor, sofern der Materialbedarf der fraglichen Betriebe zu 80% mit Halb- und Fertigfabrikaten des Stahlunternehmens des Paz del Rio gedeckt wird.

1960 wurden mit dem Gesetz Nr. 81 und seinen Ausführungsbestimmungen (Dekret 437 v. Februar 1961) neue Bestimmungen ähnlichen Inhaltes erlassen. Sie sehen vor, daß Aktiengesellschaften, die bis 1965 im Bereiche der Grundindustrien gegründet werden, für die Dauer von 10 Jahren bis zu 100%ige Einkommensteuerbefreiungen gewährt werden können, sofern die beantragenden Betriebe vom Staat als förderungswürdig anerkannt worden sind und mit einem inländischen Rohmaterialaufwand von minimal 60% Grundstoffe für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes herstellen.

10—100%ige Einkommensteuerbefreiungen werden auch Unternehmen der chemischen, petrochemischen, Papier-, Kunstfaser- und Metallindustrie gewährt, sofern sie einheimische Rohstoffe verbrauchen oder bei ihrer Produktion zu über 50% Erzeugnisse des Stahlwerkes Acerias de Paz del Rio verwenden. Einkommensteuerbefreit ist auch die kolumbianische Luftfahrt.

Durch Dekret 1393 und Durchführungsbestimmung 197 vom 23.6.1961 wurde im einzelnen festgelegt, welche Industriezweige gemäß dem neuen Steuergesetz Nr. 81 (siehe oben) steuerbegünstigt werden. Eine umfangreiche Aufstellung der Industrien unter Angabe der Befreiungsquote für den Zeitraum 1960—1969 kann von Interessenten beim Verlag angefordert werden.

18 Zollkonzessionen

Für Investitionsvorhaben benötigte Sachgüter können mit behördlicher Genehmigung zollfrei eingeführt werden, sind aber für fünf Jahre zweckgebunden und dürfen während dieser Zeit zollunschädlich keinen anderen als den ursprünglich genehmigten Verwendungszwecken zugeführt werden.

19 Abschreibungsmöglichkeiten

Für den Wert von Maschinen und industriellen Ausrüstungen, die vor dem 1.6.1957 angeschafft wurden,

können jährlich Rückstellungen bis zu 15% des erzielten Gewinnes vorgenommen werden.

20 Transferbestimmungen

Gem. Art. 45 des Gesetzes 1 von 1959 besteht für ausländisches Sach- und Geldkapital kein Registrierungs- und Erwerbsschwang mehr. Bis auf den Öl- und Erzsektor sind auch jegliche Überweisungen von Gewinnen, Zinsen und der Retransfer von Kapitalien frei und können über den freien Devisenmarkt erfolgen.

21 Schutz gegen Verstaatlichung

Art. 11 der kolumbianischen Verfassung von 1945 schützt das Privateigentum. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf Ausländer, die hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten in Kolumbien generell den Inländern gleichgestellt sind. Enteignungen dürfen daher nur auf dem gesetzlichen Wege erfolgen und sind entschädigungspflichtig.

Die Freigabe des im zweiten Weltkrieges zunächst eingezogenen deutschen Eigentums bestätigt diese Regelung.

22 Sonstige Schutzmaßnahmen

Der Aufbau der kolumbianischen Industrie wird seit 1930 durch Schutzzölle wirksam unterstützt. Kolumbien ist dem GATT nicht angeschlossen. Deshalb sind Zolländerungen ohne weiteres möglich und auch häufig der Fall.

23 Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO, Organisation Amerikanischer Staaten, Rio Pakt, Wirtschaftliche Kommission Asien Fernost, Wirtschaftliche Kommission Lateinamerika, Weltbank, IFC, IMF.

24 Förderungs- und Auskunftsstellen

Kolumbianische Botschaft

Köln

Am Hof 34—36

Camera de Comercio

Deutsch-Kolumbianische Handelskammer

Colombio-Alemana

Apartado Aero 8096, Carrera 7a, No. 12—70

Oficina 603

Bogotá

Ibero-Amerikanischer Verein
Hamburg-Bremen EV

Hamburg 36

Alsterglaciis 8